

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Meesiger

öffentlich

Beschlussfassung zur Parkgebührenordnung

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 16.09.2020
<i>Bearbeitung:</i> Hagen Schröder	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 51/20/020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Meesiger (Entscheidung)	24.11.2020	Ö

Sachverhalt

Die Bürgermeisterin schlägt eine Überarbeitung der geltenden Parkgebührenordnung vom 30.9.2014 vor. Im Einzelnen geht es um die Einführung bzw. Änderung folgender Punkte:

- In **§ 3** Satz 2 soll der bislang geltende Tagessatz von 4,00 € auf 5,00 € angehoben werden.
- In **§ 4** (Ermäßigungen) gab es eine Saisonparkkarte für Einwohner zu 10,00 € bislang nur für ein auf sie zugelassenes Fahrzeug. Zukünftig soll es eine Ermäßigung für jedes auf sie zugelassene Fahrzeug geben.

Die Vergünstigung für Inhaber eines Dauerliegesplatzes im Hafen soll gestrichen werden.

Neu eingeführt werden soll dagegen eine Vergünstigung für die Dauercamper auf dem Campingplatz (soll nicht für die "Terrassen"plätze gelten). Da die Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge auf dem Campingplatz für die Dauercamper auf eines reduziert werden soll, wird ihnen die Möglichkeit gegeben, mit einem zweiten Fahrzeug vergünstigt auf dem Parkplatz zu parken. Für die Terrassennutzer soll diese Vergünstigung nicht eingeführt werden, da hier zwei Fahrzeuge je Dauernutzer auf dem Wochenendplatz (Terrassen) zulässig bleiben sollen. Die Bürgermeisterin schlägt vor, die Ermäßigung für Dauercamper auf 20,00 € je angefangenem Monat festzusetzen.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert. Insbesondere sind sämtliche Vergünstigungen wie bislang beim Amt Demmin-Land unter Nachweis der Berechtigung zu beantragen.

Die Änderung soll am dem 1.1.2021 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Parkgebührenordnung nach anliegendem Entwurf.

alternativ:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Parkgebührenordnung nach anliegendem Entwurf mit folgenden Änderungen:

-
-
-

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Änderung an der Einstellung des Parkautomaten zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen

Eine Veränderung der Einnahmesituation ist nur schwer vorher zu sehen bzw. vorher zu sagen. Wegen der Erhöhung des Tagessatzes von 4,00 € auf 5,00 € kann wohl mit einer leichten Erhöhung der Einnahmen aus Parkgebühren gerechnet werden.

Anlage/n

1	Parkgebührenordnung der Gemeinde Meesiger2020 Entwurf Sept (öffentlich)
---	---

Parkgebührenordnung der Gemeinde Meesiger

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8.7.2010 (GVOBl. M-V S. 4080) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich:

Diese Parkgebührenordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Meesiger.

§ 2 Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Schein aus einem Parkscheinautomaten oder sonstigen Parkausweisen zulässig ist, sind vom Nutzer der Flächen Parkgebühren nach dieser Parkgebührenordnung zu entrichten.

§ 3 Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühr beträgt 0,80 € je angefangener halber Stunde. Die Parkgebühr für einen Tag beträgt 5,00 €. Hierbei zählt ein Zeitraum von 23 Stunden und 59 Minuten ab dem Zeitpunkt des LöSENS des Parkscheines als Tag.

Nutzer des Parkplatzes in Gravelotte können, sofern Einrichtungen des dortigen Wasserwanderrastplatzes oder des dortigen Campingplatzes in Anspruch genommen werden, für mehrere Tage im Voraus die Gebühr entrichten.

§ 4 Ermäßigungen

Ermäßigungen können in Form von Saisonparkkarten für den Zeitraum 1.4. bis 1.10. eines Kalenderjahres (Saison) fahrzeugbezogen gewährt werden. Die ermäßigte Gebühr beträgt

- für hauptwohnsitzlich in der Gemeinde Meesiger gemeldete Einwohner für jedes auf sie zugelassene Kraftfahrzeug 10,00 € je Saison
- für Nutzer des Campingplatzes Gravelotte mit einem Dauernutzungsvertrag 20,00 € je angefangenem Monat für ein auf sie zugelassenes Fahrzeug. Diese Ermäßigung gilt nicht für Dauernutzer des Wochenendplatzes (sog. Terrassen).

Saisonparkkarten sind unter Nachweis der Berechtigung beim Amt Demmin-Land zu beantragen.

§ 5 Befreiungen

Benutzer des Campingplatzes Gravelotte sind in den Zeiten festgesetzter Platzruhe, in denen das Befahren des Campingplatzes mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet ist, von der Parkgebühr befreit. Zum Nachweis ist die Befahrenskarte deutlich sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen.

§ 6 Fälligkeit und Gebührenerstattung

Parkgebühren sind bei Beginn des Parkens zu entrichten. Dazu ist entweder nach Münzeinwurf im erforderlichen Umfang der Parkschein aus dem aufgestellten Automaten zu lösen oder ein entsprechender Parkschein zu erwerben. Der Erwerb eines Parkscheins für mehrtätiges Parken nach § 3 Satz 4 kann in der Anmeldung des Campingplatzes erfolgen.

Die Gebühr für Saisonparkkarten (§ 4) ist im Zeitpunkt der Antragstellung zu entrichten.

Eine Erstattung für nicht genutzte Parkzeit erfolgt nicht.

§ 7 Parkdauer

Um die Nutzung des öffentlichen Parkraums einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, kann die Höchstparkdauer dem öffentlichen Bedarf angepasst werden.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 1.1.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 30.9.2014 außer Kraft.

Meesiger, den _____

Schmidt-Plamann
(Bürgermeisterin)

Dienstsiegel